

Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maître en Droit (Paris), Berlin\*

## Original-Examensklausur: „Ein Festzelt im Binnenmarkt“

THEMATIK	Kauf- und AGB-Recht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder; Grundmann/Riesenhuber, Textsammlung Europäisches Privatrecht

### ■ SACHVERHALT

#### Teil 1

Frau A aus Potsdam-Babelsberg sucht eine Festzeltgarnitur, um in ihrem Garten mit ihren Freunden und ihrer Familie das Ende der Coronapandemie zu feiern. Sie findet im Internet den Anbieter B, eine slowakische GmbH mit Sitz in Bratislava, der „Festzelte in großen Größen!“ herstellt und anbietet. Frau A entscheidet sich am 25.3.2021 für das Modell „XXL-Party“ mit den Maßen 28 x 14 Meter für 3.500 EUR. Der Kaufvertrag enthält keinerlei Regelungen zum Erfüllungsort.

Das Zelt wird am 28.3.2021 geliefert. Frau A baut das Festzelt entsprechend der Anleitung von B auf. Der Aufbau dauert einen ganzen Tag, wobei Frau A ihre Nachbarn aushelfen. Schon beim ersten Einsatz am 1.4.2021 allerdings zeigt sich während eines kurzen Schauers, dass das Material einiger Stellen des Zeltdachs nicht wasserdicht ist. Frau A und ihre Partygäste werden klatschnass. Dies meldet Frau A dem Verkäufer B. B äußert sein Bedauern und verspricht sofortige Reparatur des Zeltes; Frau A solle das Zelt an B zurücksenden, damit dieser das Material an den Schwachstellen des Dachs auswechseln kann. Frau A prüft bei der Post die Kosten des Versandes zurück in das Werk von B in die Slowakei. Die Rücksendekosten würde sich auf 360 EUR belaufen, was Frau A nicht aufwenden will. Sie fordert daraufhin B zur kostenfreien Reparatur des Zeltes bei sich zuhause in Babelsberg auf. Zumindest müsse B ihr einen Vorschuss für die Versandkosten leisten. Im grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU müssten alle Online-Bestellungen ganz komfortabel abzuwickeln sein, was insbesondere für die Käuferrechte gelten müsse. Ein Ab- und Wiederaufbau des Zeltes sei viel zu aufwändig. Ansonsten würde sie eben mit sofortiger Wirkung vom Kaufvertrag zurücktreten.

B weist das Ansinnen von Frau A zurück. Eine Reparatur vor Ort in Babelsberg sei aufgrund der Entfernung von fast 700 km ausgeschlossen. Unmöglich könnte B seine Monteure für die Dauer der Reise entbehren und sie diesen zumuten. A müsse das Zelt schon versenden. B komme schließlich für die kostspielige Reparatur auf; die Versandkosten erstatte B ihr gern. Das Verlangen nach einem Versandkostenvorschuss sei europarechtlich nicht vorgesehen; nationale Alleingänge könnten im Binnenhandel der EU keine Bindungswirkung entfalten. Vor allem sei es nach deutschem Recht so, dass mangels abweichender Abrede als Ort der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ort anzusehen sei, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hatte.

\* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin. Der erste Teil der Klausur beruht auf EuGH NJW 2019, 2007 – Füllä/Toolport GmbH; der zweite Teil der Klausur beruht auf EuGH NJW 2020, 3095. Die Klausur konnte aus technischen Gründen nicht abgeprüft werden.

Frau A erklärt daraufhin den Rücktritt und verklagt B auf Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe des Zeltes am Wohnort der A.

Die Richterin R am zuständigen Amtsgericht Potsdam hat Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit des Rücktritts.

**Aufgaben:**

1. Formulieren Sie eine oder mehrere Vorlagefragen an den EuGH, welche sämtliche europarechtliche Fragestellungen des Falls aufgreifen. Gehen Sie davon aus, dass der EuGH die konkreten Fallfragen noch nicht beantwortet hat.
2. Wie wird der EuGH antworten?

**Teil 2**

Am 2.4.2021, erhält Frau A von der luxemburgischen C-Stiftung, ihrer Vermieterin, eine Rüge. Die Veranstaltung einer Gartenparty mit Festzelt ist nach deren Vermietungsbedingungen, die dem Grundstückmietvertrag zugrunde gelegt werden, unzulässig, um die Nachbarschaft und das gediegene Wohnambiente in Potsdam-Babelsberg zu schützen.

Ziffer 7.14 der AGB, welche die F-Stiftung für den Grundstückskaufvertrag verwendete, lautet:

*„Verstößt der Mieter gegen das Verbot, im Garten des vermieteten Objekts zur Störung der Anwohner oder Nachbarschaft geeignete Handlungen vorzunehmen, hat er dem Vermieter eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe von 5.000 EUR zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Vermieters, vollständigen Ersatz seines Schadens zu verlangen.“*

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten auch noch eine Vertragsstrafenklausel für „Fälle der Störung der Nachbarschaft“ und allgemeine Vertragsstrafenklausel, eine sog. Auf-fang-Klausel, die anwendbar ist, wenn der Mieter eine seiner Vertragspflichten nicht erfüllt, sofern keine besondere Vertragsstrafenklausel Anwendung findet.

Frau A verweigert jede Zahlung. Sie findet die Vertragsstrafenklausel „unfair“, da sie sich verschiedenen Vertragsstrafenklauseln ausgesetzt sieht, die an Vertragsverletzungen unterschiedlicher Art anknüpfen, die ihrem Wesen nach nicht zusammen begangen werden müssen und im vorliegenden Fall auch tatsächlich nicht zusammen begangen wurden. Daraufhin erhebt die C-Stiftung Klage zum zuständigen Amtsgericht Potsdam.

Wieder ist die Richterin R zuständig – und wieder hat sie Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit der Verhängung Vertragsstrafe gegen Frau A.

**Aufgaben:**

3. Formulieren Sie eine oder mehrere Vorlagefragen an den EuGH, welche sämtliche europarechtliche Fragestellungen des Falls aufgreifen. Gehen Sie davon aus, dass der EuGH die konkreten Fallfragen noch nicht beantwortet hat.
4. Wie wird der EuGH antworten?

**Auszüge Normtexte:**

**Aus der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter:**

**Art. 3**

...

(3) <sup>1</sup>Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

<sup>2</sup>Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die

- angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
- unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
- nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte,

verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.

<sup>3</sup>Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.

(4) Der Begriff „unentgeltlich“ in den Absätzen 2 und 3 umfaßt die für die Herstellung des vertrags-gemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

(5) Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen,

- wenn der Verbraucher weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung hat oder
- wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat oder
- wenn der Verkäufer nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaf-fen hat.

**Aus der RL 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucher-verträgen:**

**Art. 3**

(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ver-ursacht.

...

(3) Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für mißbräuchlich erklärt werden können.

**Art. 4**

(1) Die Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluß begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

...

**Anhang**

**Klauseln gemäß Artikel 3 Absatz 3**

1. Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, daß

...

e) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Ent-schädigungsbetrag auferlegt wird;

...